

Stellplatzsatzung der Gemeinde Bickenbach

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. 4. 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 2002 (GVBl. I Seite 342, 353) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18. 6. 2002 (GVBl. I S. 274) hat die Gemeindevertretung am 20. 3. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze (Kraftfahrzeuge) und Abstellplätze (Fahrräder) in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsbeschränkungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).
- (3) Bei bestehenden Anlagen kann die Herstellung notwendiger Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nachträglich verlangt werden, weil Gründe des Verkehrs und / oder städtebauliche Gründe dies fordern.

§ 3

Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO vom 16. 11. 1995, GVBl. I Seite 514).
- (2) Für Abstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 qm je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Beschaffenheit

- (1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein
- (2) Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde hiervon abgewichen werden.

§ 6 Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Pkw kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 6.136,50 € pro abzulösendem Stellplatz.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 €geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 3574) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Bickenbach, den 29. 3. 2003

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bickenbach
gez. Martini, Bürgermeister

Anlage: Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Bickenbach

Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Bickenbach

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1.a	freistehende Einfamilienwohnhäuser Wohnung bis 100 qm Wohnung über 100 qm	2 3	2 2
1.1.b	Einfamilienreihenhäuser / Hausgruppen je Wohnung unabhängig von der Größe	2	2
1.2.	Mehrfamilienwohnhäuser Wohnung bis 30 qm Wohnung über 30 qm bis 60 qm Wohnung über 60 qm bis 100 qm Wohnung über 100 qm	1 1,5 2 2,5	1 2 2 3
1.3.	Gebäude mit Altenwohnungen je Wohnung	0,5	0,5
1.4.	Wochenend- und Ferienhäuser je Wohnung	1	2
1.5.	Kinder- und Jugendheim je 15 Betten mindestens jedoch je 3 Betten	1 2 -	- - 1
1.6.	Studentinnen-, Studentenwohnheime je 4 Betten je Bett	1 -	- 1
1.7.	Schwestern-, Pflegewohnheime je 3 Betten mindestens jedoch	1 3	1 -
1.8.	Arbeitnehmer/innenwohnheime je 2 Betten mindestens jedoch je 3 Betten	1 3 -	- - 1
1.9.	Altenwohnheim, Altenheim je 8 Betten mindestens jedoch je 10 Betten	1 3 -	- - 1
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein je 30 qm Nutzfläche je 60 qm Nutzfläche	1 -	- 1
2.2.	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Beratungsräumen, Arztpraxen usw.) je 20 qm Nutzfläche		

	mindestens jedoch je 50 qm Nutzfläche	1 3	- 1
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3.	Verkaufsstätten		
3.1.	Läden, Geschäftshäuser je 35 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mindestens je Laden je 70 qm Verkaufsfläche	1 2 -	- - 3
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innen- verkehr je 50 qm Verkaufsnutzfläche je 100 qm Verkaufsnutzfläche	1 -	- 1
3.3.	Verbrauchermärkte je 15 qm Verkaufsnutzfläche je 100 qm Verkaufsnutzfläche	1 -	- 1
4.	Versammlungsstätten (außer Sportflächen), Kirchen		
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) je 10 Sitzplätze je 20 Sitzplätze	1 -	- 1
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kinos, Schulaulen, Vortragshäuser) je 7 Sitzplätze	1	1
4.3.	Gemeindekirchen je 25 Sitzplätze je 15 Sitzplätze	1 -	- 1
4.4.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung je 15 Sitzplätze je 25 Sitzplätze	1 -	- 1
5.	Sportstätten		
5.1.	Sportplätze (ohne Besucher/innenplätze) z. B. Trainingsplätze je 250 qm Sportfläche	1	1
5.2.	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen je 250 qm Sportfläche zusätzlich je 15 Besucher/innenplätze je 30 Besucherplätze	1 1 -	- - 1
5.3.	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze je 50 qm Hallenfläche	1	1

5.4.	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze u. Fitnesscenter je 50 qm Hallenfläche zusätzlich je 15 Besucher/innenplätze	1 1	1 1
------	---	--------	--------

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.	Sportstätten - Fortsetzung -		
5.5.	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze je Spielfeld	4	2
5.6.	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze je Spielfeld zusätzlich je 15 Besucher/innenplätze je 2 Spielfelder zusätzlich je 10 Besucher/innenplätze	4 1 - -	- - 1 1
5.7.	Minigolfplätze je Minigolfanlage	6	5
5.8.	Kegel-, Bowlingbahnen je Bahn	4	2
6.	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe		
6.1.	Gaststätten je 12 Sitzplätze je 6 Sitzplätze	1 -	- 1
6.2.	Diskotheiken je 5 Sitzplätze je 8 Sitzplätze	1 -	- 1
6.3.	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe je 4 Betten für den dazugehörigen Restaurationsbetrieb je 25 Betten	1 Zuschlag Ziff. 6.1. -	- - 1
7.	Krankenanstalten		
7.1.	Altenpflegeheim je 8 Betten je 50 Betten	1 -	- 1
8.	Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1.	Grundschulen je 30 Schüler/innen je 3 Schüler/innen	1 -	- 1
8.2.	Kindergärten, Kindertagesstätten je 25 Kinder mindestens jedoch	1 2	2 -
8.3.	Jugendfreizeitheime und ähnliche Einrichtungen		

	je 15 Besucher/innenplätze	1	-
	je 5 Besucher/innenplätze	-	1
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1.	Handwerks- und Gewerbebetriebe je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1	1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.	Gewerbliche Anlagen - Fortsetzung -		
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze je 100 qm Nutzfläche je 3 Beschäftigte je 5 Beschäftigte	1 1 -	- - 1
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten je Wartungs- oder Reparaturstand	6	5
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen je Pflegeplatz	10	0
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen je Waschanlage	5	0
9.6.	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung je Waschplatz	3	0
9.7.	Spiel- und Automatenhallen je 8 qm Nutzfläche mindestens jedoch je 20 qm Nutzfläche	1 3 -	- - 1
9.8.	Sonstige Gewerbebetriebe	Entscheidung im Einzelfall	
10.	Verschiedenes		
10.1.	Kleingartenanlagen je Kleingarten	1	2
10.2.	Friedhöfe je 2000 qm Grundstücksfläche mindestens jedoch je 750 qm Grundstücksfläche	1 10 -	- - 2

